

12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

24. 1. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem die Abgabenexekutionsordnung neuerlich abgeändert wird (Dritte Novelle zur Abgabenexekutionsordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 1/1952 und BGBl. Nr. 159/1961, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden des Bundes zu erhebenden Abgaben im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nach Maßgabe des Abs. 2 sinngemäß auch in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, sind die landesgesetzlichen Abgabenverfahrensvorschriften auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz bei den im Abs. 1 genannten Behörden gelten nachstehende Abweichungen:

- a) Betreibender Gläubiger ist die abgabenberechtigte Körperschaft.
- b) Vollstreckungsbehörde ist die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde. Sie kann die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen.
- c) Die in lit. b bezeichneten Behörden haben die Aufgaben zu besorgen, die nach diesem Bundesgesetz den Finanzämtern obliegen.

d) Als Exekutionstitel kommen neben den im § 4 genannten Rückstandsausweisen auch noch Zahlungsaufträge in Betracht, die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.

e) Die zugunsten mehrerer Abgabengläubiger (Abs. 1) bei derselben Vollstreckungshandlung begründeten Pfandrechte stehen im Rang gleich. Soweit die durch Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen beim Abgabenschuldner nicht eingebbracht werden können, sind sie von allen Abgabengläubigern nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Abgabenforderungen zu tragen; nach dem gleichen Verhältnis ist auch ein nicht zureichender Verkaufserlös zu verwenden.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingebbracht.

(2) Eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbürgerlich nicht sicherstellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen kann im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden.

(3) Bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Durchführung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Durchführung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. 2 nicht aus. Das Offenbarungseidverfahren obliegt nur den Gerichten.

(4) Finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Verfahren, die die Abgabenbehörden (Abs. 1) zur Eingriffung und Sicherung öffentlicher Abgaben selbst durchzuführen haben.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Vollstreckungsbehörde erster Instanz ist das Finanzamt, dem die Einhebung der Abgabe obliegt. Sie kann jedoch, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, der Kostenersparnis sowie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gelegen ist, auch andere Finanzämter oder Zollämter, in deren Amtsbereich die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist, um Durchführung der Vollstreckung ersuchen. Die in diesem Bundesgesetz für Finanzämter vorgesehenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Zollämter.

(2) Das Finanzamt hat die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen; es bedient sich hiebei der Vollstrecker.

(3) Die Vollstrecker haben sich zu Beginn der Amtshandlung (vor Durchführung der erteilten Aufträge) unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und eine Ausfertigung des Auftrages der Abgabenbehörde auf Durchführung der Vollstreckung (Vollstreckungsauftrag) auszuhändigen.

(4) Die Vollstrecker sind berechtigt, die durch die Vollstreckung zu erzwingenden Zahlungen und sonstigen Leistungen entgegenzunehmen; sie haben deren Empfang zu bestätigen.“

5. Im § 7 Abs. 1 hat es anstatt „§ 3 Abs. 1“ nunmehr „§ 3 Abs. 2“ zu lauten. Weiters hat im § 7 Abs. 4 der Klammerausdruck „(§ 22)“ zu entfallen.

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. In der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.“

7. Im § 15 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Im Exekutionstitel (§ 4) unterlaufene offensichtliche Unrichtigkeiten sind von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners zu berichtigen.“

8. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Im Vollstreckungsverfahren ergehende Erledigungen können dem Abgabenschuldner wirksam auch dann unmittelbar zugestellt werden, wenn er eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt hat.“

9. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat für Amtshandlungen des Vollstreckungsverfahrens nachstehende Gebühren zu entrichten:

a) Die Pfändungsgebühr anlässlich einer Pfändung im Ausmaß von 1% vom einzubringenden Abgabenbetrag; wird jedoch an Stelle einer Pfändung lediglich Bargeld abgenommen, dann nur 1% vom abgenommenen Geldbetrag.

b) Die Versteigerungsgebühr anlässlich einer Versteigerung (eines Verkaufes) im Ausmaß von 1½% vom einzubringenden Abgabenbetrag.

Das Mindestmaß dieser Gebühren beträgt 5 S.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung erfolglos verlief oder nur deshalb unterblieb, weil der Abgabenschuldner die Schuld erst unmittelbar vor Beginn der Amtshandlung an den Vollstrecker bezahlt hat.

(3) Außer den gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren hat der Abgabenschuldner auch die durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen zu ersetzen. Zu diesen zählen auch die Entlohnung der bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens verwendeten Hilfspersonen, wie Schätzleute und Verwahrer, ferner bei Durchführung der Versteigerung in einer öffentlichen Versteigerungsanstalt (§ 43 Abs. 2) die dieser Anstalt zukommenden Gebühren und Kostenersätze.

(4) Gebühren und Auslagenersätze werden mit Beginn der jeweiligen Amtshandlung fällig und können gleichzeitig mit dem einzubringenden Abgabenbetrag vollstreckt werden; sie sind mit Bescheid festzusetzen, wenn sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen werden (§ 51).“

10. Im § 54 ist in Z. 2 nach dem Wort „sind“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; sodann ist als Z. 3 anzufügen:

„3. Außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Bezüge.“

11. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Unpfändbar sind:

1. Zur Hälfte das für die Leistung von Überstunden gezahlte Entgelt;

2. die für die Dauer eines Urlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch

12 der Beilagen

3

Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohn-
tarif, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt
sind oder den Rahmen des Üblichen nicht über-
steigen;

4. Weihnachtszuwendungen bis zum Betrag der
Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens,
höchstens aber bis zu dem Betrag, der sich nach
den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren
geltenden Vorschriften bestimmt;

5. Zuwendungen aus Anlaß einer Heirat oder
einer Geburt;

6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähn-
liche Bezüge;

7. Sterbebezüge.

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften,
nach denen Arbeitseinkommen, Teile davon, Bei-
hilfen oder Entschädigungen der Exekution ent-
zogen sind.“

12. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. Das Arbeitseinkommen unterliegt im
gleichen Ausmaß nicht der Pfändung, als es nach
den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren
bestehenden Vorschriften der Pfändung entzogen
ist.“

13. § 58. hat zu lauten:

„§ 58. Für die Berechnung des pfändbaren
Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind

a) die nach § 55 der Pfändung entzogenen Be-
züge,

b) Beträge, die unmittelbar auf Grund ab-
gabentrechtlicher oder sozialrechtlicher Vor-
schriften zur Erfüllung gesetzlicher Ver-
pflichtungen des Abgabenschuldners abzu-
führen sind,

c) Beiträge, die der Abgabenschuldner an seine
gesetzliche Interessenvertretung zu entrich-
ten hat,

d) Beiträge, die der Abgabenschuldner an ein
Unternehmen der privaten Krankenver-
sicherung leistet, soweit sie den Rahmen
des Üblichen nicht übersteigen.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind zusammen-
zurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in
erster Linie dem Arbeitseinkommen zu ent-
nehmen, das die wesentliche Grundlage der
Lebenshaltung des Abgabenschuldners bildet. Das
Finanzamt hat auf Antrag des Abgabenschuldners
zu bestimmen, mit welchem Betrag der der Pfän-
dung unterliegende Teil auf die einzelnen Ar-
beitseinkommen aufzuteilen ist.

3. Erhält der Abgabenschuldner neben seinem
in Geld zahlbaren Einkommen auch Natural-

leistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen
zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in
Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der
nach § 57 unpfändbare Teil des Gesamteinkom-
mens durch den Wert der dem Abgabenschuldner
verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

4. Das der Pfändung unterliegende Arbeits-
einkommen des Abgabenschuldners ist für die
Berechnung des pfändbaren Teiles nach den für
das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren be-
stehenden Vorschriften abzurunden.

5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder
eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6
des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955,
bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung
wegen eines sonstigen Anspruches zusammen, so
sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die
gemäß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes der Pfän-
dung in erweitertem Umfang unterliegenden
Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die
Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten
das Exekutionsgericht vor. Der Drittenschuldner
kann, solange ihm eine Entscheidung des Exe-
kutionsgerichtes nicht zugestellt ist, nach dem
Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse,
Abtretungen und sonstige Verfügungen mit be-
freiender Wirkung leisten.“

14. Im § 62 hat Abs. 3 zu entfallen.

15. Der IV. Teil des II. Hauptstückes mit dem
§ 83 hat zu entfallen.

16. Das IV. Hauptstück hat zu lauten:

„IV. HAUPTSTÜCK.

**Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang und
Verwertung sonstiger Pfandrechte an beweg-
lichen Sachen.**

§ 86 a. (1) Wenn der nach den Abgabenvorschriften
zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Ver-
pflichtete dieser Pflicht nicht oder nicht vollstän-
dig nachgekommen ist, so kann die mangelnde
Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr
und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt
werden (Ersatzvornahme).

(2) Die Abgabenbehörde kann in einem solchen
Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der
voraussichtlichen Kosten gegen nachträgliche Ver-
rechnung auftragen.

§ 86 b. Sofern die Abgabenvorschriften nicht
anderes bestimmen, kann der einer behördlichen
Anordnung entsprechende Zustand durch An-
wendung unmittelbaren Zwanges hergestellt wer-
den, wenn die Anordnung auf andere Weise
nicht oder nicht rechtzeitig durchsetzbar wäre.

12 der Beilagen

§ 87. Die Verwertung von beweglichen Sachen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabenschuld haften oder als Sicherheit dienen, hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen (§§ 37 bis 52) zu erfolgen.“

17. Vor § 88 hat folgende Überschrift zu treten:

„V. HAUPTSTÜCK.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich des Artikels I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich des Artikels I Z. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die neue Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, ist mit 1. Jänner 1962 in Kraft getreten. Damit im Zusammenhang stehen in den Landtagen der Bundesländer neue Landesabgabenordnungen in Verhandlung, die — soweit derzeit feststeht, in einzelnen Ländern — am 1. Jänner 1963 in Wirksamkeit treten sollen. Hierdurch ergibt sich — wie unten des Näheren ausgeführt wird — die Notwendigkeit, einige Bestimmungen der in Ausübung des Bedarfsgesetzgebungsrechtes des Bundes (Artikel 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz) erlassenen Abgabenexekutionsordnung, BGBI. Nr. 104/1949, in der Fassung der Novellen BGBI. Nr. 1/1952 und Nr. 159/1961 dem neuen Bundes- und Landesrecht anzupassen. So müssen insbesondere die Bestimmungen über den Anwendungsbereich der Abgabenexekutionsordnung neu gefaßt und Vorschriften über die Ersatzvornahme, den unmittelbaren Zwang und die Verwertung von Sachhaftungen aufgenommen werden. Gleichzeitig wären auch jene Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung zu novellieren, deren Änderung sich in der Zwischenzeit als erforderlich erwiesen hat.

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Die Abgabenexekutionsordnung wurde auf Grund des dem Bund gemäß Artikel 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zustehenden Bedarfsgesetzgebungsrechtes mit Wirkung für Bund, Länder und Gemeinden erlassen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nur durch einen Hinweis auf den Anwendungsbereich des Abgabeneinhebungsgesetzes umschrieben. Dieses wurde jedoch auf der Bundesebene durch die Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, aufgehoben und steht nur noch auf Landesebene kraft landesgesetzlicher Übergangsvorschriften bis zum Inkrafttreten der Landesabgabenordnungen in Geltung. Es ist daher notwendig, den an sich unverändert zu lassenden Anwendungsbereich der Abgabenexekutionsordnung in Anpassung an die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und der Landesabgabenordnungen neu zu

umschreiben, wobei an der Ausnutzung des Bedarfsgesetzgebungsrechtes des Bundes festgehalten werden soll, zumal dies dem ausdrücklichen Wunsch der Länder entspricht. Ferner erscheint es notwendig, im Wege einer positiven Regelung zum Ausdruck zu bringen, daß auch im Abgabenexekutionsverfahren das Abgabenverfahrensrecht des Bundes bzw. der Länder Geltung haben soll. Dies soll unter Aufhebung der bisherigen Teilregelung des § 22 Abgaben-Exekutionsordnung durch eine Neufassung der §§ 1 und 2 Abgaben-Exekutionsordnung erreicht werden.

Aus Gründen der besseren Übersicht soll der neugefaßte § 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes auf dem Sektor der Abgabenverwaltung des Bundes und der neugefaßte § 2 den Anwendungsbereich des Gesetzes auf dem Gebiete der von den Ländern und Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben regeln. Durch die Verteilung dieses Rechtsstoffes auf zwei Paragraphe wird auch die Zitierung der Bestimmungen über den fallweisen Anwendungsbereich des Gesetzes wesentlich erleichtert.

Schließlich soll § 2 auch den bisherigen § 83 ersetzen, indem den Bedürfnissen der Praxis entsprechend im Abs. 1 klargestellt wird, daß das ganze Bundesgesetz, sohin insbesondere das neugefaßte I. Hauptstück über den Anwendungsbereich der Abgaben-Exekutionsordnung und die Vollstreckungsarten, sowie das unverändert bleibende III. Hauptstück und das neue IV. Hauptstück (Artikel I Z. 16) von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden sinngemäß anzuwenden sind, und zwar nach Maßgabe der im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle näher umschriebenen Abweichungen. Die vorgeschlagene allgemeine Fassung des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der im gleichen Sinn vorgeschlagenen Fassung des § 2 Abs. 2 lit. c macht die Beibehaltung der bisherigen Z. 4 des § 83 Abs. 2 entbehrlich. Die lit. a, b, d und e des neuen Abs. 2 entsprechen — abgesehen von stilistischen Verbesserungen — unverändert der bisherigen Regelung.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Bestimmungen des bisherigen § 2 und des bisherigen § 3 Abgaben-Exekutionsordnung sollen aus systematischen Gründen im neuen § 3 zusammengezogen werden. Im § 3 Abs. 1 soll eindeutiger und klarer als bisher (bisherige §§ 2 und 83) zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur die Abgabenbehörden des Bundes, sondern auch die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden die von ihnen zu erhebenden Abgaben nach der näheren Umschreibung der Abs. 2 und 3 wahlweise im verwaltungsbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren einbringen können.

Unverändert wie bisher soll in den Abs. 2 und 3 klargestellt werden, welche Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der einzelnen Kategorien von Vermögen oder Vermögensbestandteilen zulässig sind.

Der neu eingefügte Abs. 4 soll den an zahlreichen Stellen des Gesetzes verwendeten Begriff „finanzbehördliches Vollstreckungsverfahren“ näher umschreiben.

Zu Artikel I Z. 4:

Es ist erforderlich, im § 5 die Belange der Zölle und Eingangsabgaben in exekutionsrechtlicher Hinsicht den festgestellten Bedürfnissen entsprechend dahin zu regeln, daß auch die Zollämter selbst als Vollstreckungsbehörden einschreiten können. Die Einbringung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben bei Schuldern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, führte nach der bisherigen Regelung deshalb zu Schwierigkeiten, weil für solche Fälle die zuständige Vollstreckungsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt war. Da Abgabenbeträge bei solchen Schuldern in der Regel nur anlässlich eines Grenzübertrettes eingebbracht werden können, erscheint es zweckmäßig und erforderlich, auch den Zollämtern eine Zuständigkeit zur Durchführung der Vollstreckung einzuräumen. Diesen Bestrebungen soll die Neufassung des Abs. 1 Rechnung tragen.

§ 5 Abs. 3 soll den Vorschriften des § 148 Abs. 3 Bundesabgabenordnung angeglichen werden.

Die Abs. 2 und 4 des § 5 bleiben inhaltlich unverändert.

Zu Artikel I Z. 5:

Die hier vorgeschlagene Abänderung der Zitierungen erweist sich wegen der Neufassung der §§ 3 und 22 als erforderlich.

Zu Artikel I Z. 6:

Im Hinblick auf die durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 172,

erfolgte Errichtung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten soll die Behördenbezeichnung im § 10 Abgaben-Exekutionsordnung entsprechend berichtigt werden.

Zu Artikel I Z. 7:

Während bisher eine Berichtigung des Exekutionstitels wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten nur auf Antrag des Abgabenschuldners möglich und eine solche Berichtigung dem Ermessen der Behörde anheimgestellt war, soll nun vorgesorgt werden, daß derartige Berichtigungen bei Zutreffen der maßgebenden Voraussetzungen vorgenommen werden müssen und auch von Amts wegen zu erfolgen haben.

Die Berichtigung des Exekutionstitels in jenen Fällen, in denen der Vollstreckungsschuldner mit seinen gemäß §§ 12 und 13 Abgaben-Exekutionsordnung bzw. gemäß § 35 Exekutionsordnung erhobenen Einwendungen durchgedrungen ist, kommt im Sprache des über diese Einwendungen ergehenden Bescheides zum Ausdruck und bedarf daher keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Zu Artikel I Z. 8:

Die neue Fassung der §§ 1 und 2 Abgaben-Exekutionsordnung ordnet die Anwendung des allgemeinen Abgaben-Verfahrensrechtes (Bundesabgabenordnung bzw. Landesabgabenordnungen) an, wodurch einerseits § 22 Abgaben-Exekutionsordnung in seiner bisherigen Fassung überflüssig wird und anderseits aber auch die allgemeinen Zustellungsvorschriften für das Vollstreckungsverfahren gelten würden. Die Bestimmung des § 101 Abs. 4 Bundesabgabenordnung (ebenso auch die entsprechenden Bestimmungen der Landesabgabenordnungen), wonach Zustellungen stets an hiefür namhaft gemachte Bevollmächtigte erfolgen müssen, erweist sich aber im Vollstreckungsverfahren als unanwendbar und unzweckmäßig. Wenn z. B. der Vollstreckungsauftrag, der Sicherstellungsauftrag, die Anforderung von Barauslagen (die gemäß Artikel I Z. 9 unmittelbar bei der Vollstreckungs-handlung fällig und vollstreckbar werden), die Verständigung von der Pfändung, das Verfügungsverbot bei Forderungspfändungen, Quittungen über an den Vollstrecken bezahlte Beträge und ähnliches nicht unmittelbar dem Abgabenschuldner ausgefolgt bzw. wirksam zugestellt werden könnten, so würde dies die Exekutionsführung in vielen Fällen wesentlich verzögern, die Hereinbringung der Abgabenrückstände gefährden und im Einzelfall sogar eine wirksame Exekutionsführung vereiteln. Aus diesen Gründen soll durch die Neufassung des § 22 Vorsorge dafür getroffen

12 der Beilagen

7

werden, daß Erledigungen im Vollstreckungsverfahren dem Vollstreckungsschuldner auch unmittelbar wirksam zugestellt werden können.

Zu Artikel I Z. 9:

Durch die Neufassung des § 26 soll nebst stilistischen Verbesserungen eine einfachere Berechnung der Gebühren des Vollstreckungsverfahrens und eine teilweise Ermäßigung der Pfändungsgebühren erzielt und überdies der Zeitpunkt der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Gebühren und der Auslagenersätze eindeutiger bestimmt werden.

Ein Zusatz zu § 26 Abs. 1 lit. a soll vorsehen, daß bei Abnahme von Geld (Taschen-, Kassen- und Losungspfändung) die Pfändungsgebühr nicht vom einzutreibenden Rückstand, sondern lediglich vom jeweils abgenommenen (empfangenen) Geldbetrag zu berechnen ist. Diese Änderung erscheint notwendig, weil die derzeitige Regelung oft zu Härten und zu unverhältnismäßig hohen Pfändungsgebühren dadurch führt, daß solche Pfändungen wegen des gleichen Rückstandes oft wiederholt vorgenommen werden müssen, aber für jede einzelne Amtshandlung eine Pfändungsgebühr vom Gesamtrückstand zu berechnen ist. Gleichzeitig wird eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnung der Pfändungs- und Versteigerungsgebühren vorgeschlagen. Die beabsichtigte Herabsetzung der Pfändungsgebühr bei Abnahme von Geld, die sich in zahlreichen Fällen ganz wesentlich zugunsten der Abgabenschuldner auswirkt, rechtfertigt eine an sich geringfügige Erhöhung der beiden Gebühren, was auch zu einer einfacheren Gebührenberechnung und damit zu einer nicht zu übersehenden Verwaltungsvereinfachung, aber auch dazu führt, daß die anzufordernden Gebühren den tatsächlichen der Behörde erwachsenen Kosten nähergebracht werden.

Die Bestimmungen des bisherigen Abs. 4 sollen aus systematischen Gründen unverändert in den neuen Abs. 2 überstellt werden. Aus den gleichen Gründen sollen die Vorschriften des bisherigen Abs. 5 inhaltlich unverändert in den neuen Abs. 3 vorgezogen werden.

Die Bestimmung des bisherigen § 26 Abs. 3 läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die bei Durchführung der Amtshandlung fällig werdenden Gebühren auch gleichzeitig eingebbracht werden dürfen. Die Neufassung des Abs. 4 soll diesbezüglich Klarheit schaffen und auch die Auslagenersätze in die neue Regelung einbeziehen. Wenn auch aus Gründen der gebotenen Verwaltungökonomie die Fälligkeit und Vollstreckbarkeit gleichzeitig

mit der Durchführung der Amtshandlung eintreten soll, so kann hiervon für den Abgabepflichtigen ein Nachteil nicht eintreten, weil über die Anforderung der Nebenansprüche ohnedies ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen ist. Soweit Nebenansprüche bei Versteigerungen aus dem Verkaufserlös zu decken sind, ergibt sich deren bescheidmäßige Anforderung aus § 51 Abs. 2 Abgaben-Exekutionsordnung.

Zu Artikel I Z. 10 bis 14:

Bei Verabschiedung der Abgaben-Exekutionsordnung stimmten die Vorschriften über die Pfändung des Arbeitseinkommens (§§ 53 bis 62 Abgaben-Exekutionsordnung) mit der im Bereich der gerichtlichen Lohnpfändung in Geltung gestandenen deutschen Lohnpfändungsverordnung 1940 überein. Den nachträglichen Änderungen der gerichtlichen Vorschriften durch Erlassung des Lohnpfändungsgesetzes vom 16. Februar 1955, BGBl. Nr. 51 (Fassung durch Bundesgesetz vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 118) wurde lediglich durch Anpassung der pfändungsfreien Beträge Rechnung getragen (Bundesgesetz vom 24. Oktober 1951, BGBl. Nr. 1/1952 und vom 14. Juni 1961, BGBl. Nr. 159), während die wortgetreue Übereinstimmung der finanzbehördlichen und gerichtlichen Lohnpfändungsvorschriften zurückgestellt wurde, bis auch andere, insbesondere aus dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung sich ergebende Gründe, eine Novellierung der Abgaben-Exekutionsordnung erforderlich machen. Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen. Zum Zwecke der möglichst wortgetreuen Übereinstimmung der §§ 53 bis 62 Abgaben-Exekutionsordnung mit den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren geltenden derzeitigen Bestimmungen ist beabsichtigt, den Wortlaut der Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes vom 16. Februar 1955, BGBl. Nr. 51 (in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 118), soweit dieses auf Abgabenansprüche anwendbar ist, zu übernehmen. Um aber wiederholte Novellierungen der Abgaben-Exekutionsordnung bei allfällig neuerlichen Abänderungen der Bestimmungen über die pfändungsfreien Beträge (§ 55 Z. 4 und § 57 Abgaben-Exekutionsordnung) künftig zu vermeiden, soll diesbezüglich in den neuen §§ 55 und 57 Abgaben-Exekutionsordnung hinsichtlich der pfändungsfreien Beträge nur auf die für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Bestimmungen hingewiesen werden. Die §§ 53, 56 und 59 bis 61 entsprechen bereits in der derzeitigen Fassung im wesentlichen den korrespondierenden Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes und bedürfen daher keiner Änderung.

Durch Z. 10 soll die Übereinstimmung des § 54 Abgaben-Exekutionsordnung mit § 2 des Lohnpfändungsgesetzes und durch Z. 11 eine möglichst wörtliche Angleichung des § 55 Abgaben-Exekutionsordnung an § 3 des Lohnpfändungsgesetzes erreicht werden.

Durch die Z. 12 und 13 wird eine Anpassung der §§ 57 und 58 an das Lohnpfändungsgesetz erzielt und vorgesorgt, daß bei Änderungen des genannten Gesetzes nicht auch stets Änderungen der Abgaben-Exekutionsordnung erforderlich werden.

Mittels Z. 14 soll die Streichung des § 62 Abs. 3 Abgaben-Exekutionsordnung deshalb angeordnet werden, weil für Ausnahmebestimmungen ohnedies im letzten Satz des vorgeschlagenen neuen § 55 (siehe Z. 11) und zwar im weiteren Umfang als bisher Vorsorge getroffen wird.

Zu Artikel I Z. 15:

Da die Vorschriften des bisherigen § 83 nunmehr im vorgeschlagenen § 2 untergebracht werden sollen (Z. 2), kann der IV. Teil des II. Hauptstückes mit seinem alleinigen § 83 entfallen.

Zu Artikel I Z. 16:

Während die aufgehobene Abgabenordnung in ihrem § 202 sowohl die Zwangsstrafen wie auch die Ersatzvornahme (Ausführung auf Kosten der Partei) und den unmittelbaren Zwang regelte, wurden im § 111 der neuen Bundesabgabenordnung lediglich Bestimmungen über Zwangsstrafen aufgenommen, weil nach dem Vorbild des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang in der Abgaben-Exekutionsordnung ihre Regelung finden sollten (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend die Bundesabgabenordnung, Nr. 228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.). Den gleichen systematischen Erwägungen sind auch die Landesabgabenordnungen gefolgt. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut des § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 über die sogenannte Ersatzvornahme inhaltlich unverändert als § 86 a und die Bestimmung des § 7 des genannten

Gesetzes ebenfalls inhaltlich unverändert als § 86 b in die Abgaben-Exekutionsordnung zu übernehmen.

Durch § 320 Abs. 1 lit. a Bundesabgabenordnung wurde auch § 381 Abgabenordnung, betreffend die Verwertung von Sicherheiten, aufgehoben. Eine Ersatzbestimmung wurde in der Bundesabgabenordnung nicht geschaffen, weil dieser Rechtsstoff systematisch richtiger in der Abgaben-Exekutionsordnung zu behandeln ist. Es wird daher vorgeschlagen, in den neugefaßten § 87 Abgaben-Exekutionsordnung die Regelung des bisherigen § 381 Abgabenordnung einzuarbeiten, sodaß auch künftig die Verwertung sachlich haftender Gegenstände oder bestellter Sicherheiten (vgl. insbesondere §§ 17, 222 und 225 Bundesabgabenordnung, § 178 Zollgesetz 1955, § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952) nach den Vorschriften der Abgaben-Exekutionsordnung zu erfolgen hat.

Zu Artikel I Z. 17:

Die Einfügung der §§ 86 a und 86 b sowie die aus systematischen Gründen gebotene Einschaltung eines IV. Hauptstückes mit neuem Wortlaut macht die Umbenennung des bisherigen IV. Hauptstückes in „V. Hauptstück“ erforderlich, wobei jedoch der neugefaßte § 87 in das vorangehende IV. Hauptstück zu überstellen ist.

Zu Artikel II:

Die geltende Abgaben-Exekutionsordnung umschreibt im § 1 ihren Anwendungsbereich derart, daß sie auf den Anwendungsbereich des Abgaben-Einhebungsgesetzes 1951 verweist. Nun wurde das Abgaben-Einhebungsgesetz 1951 durch § 320 Abs. 2 lit. c Bundesabgabenordnung aufgehoben und ist derzeit nur noch auf der Landesebene kraft besonderer landesgesetzlicher Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der neuen Landesabgabenordnungen in Geltung. Da einzelne Landesabgabenordnungen bereits mit 1. Jänner 1963 in Kraft treten dürfen, muß vorgesorgt werden, daß im gleichen Zeitpunkt auch die gegenständliche Novelle in Kraft tritt, die in den §§ 1 und 2 den Anwendungsbereich der Abgaben-Exekutionsordnung neu umschreibt.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand wird mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes nicht verbunden sein.